03 .19

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Neun neue Vorstandsmitglieder – Dr. Mollnau als Kammerpräsident wiedergewählt

TITELTHEMA

Neun neue Vorstandsmitglieder – Dr. Mollnau als Kammerpräsident wiedergewählt

WEITERE TOPTHEMEN

Neun neue Vorstandsmitglieder – Dr. Mollnau als Kammerpräsident wiedergewählt
Seite 4

Kammerbeitrag 2019 auf 335,- € festgesetzt
Seite 6

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor
Seite 15

Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung
Seite 26

Dozentinnen/Dozenten für die Referendarausbildung gesucht
Seite 29

Die instrumentalisierte türkische Justiz
Seite 31

Rechtsberatungsprojekt Strafbefehlsverfahren
Seite 42

Über die Kostenrechtsmodernisierung
Seite 53

Kanzleipflicht, weitere Kanzlei, Zweigstelle (§ 27 BRAO)
Seite 62

Neue beA-Fortbildung der RAK am 01.04. und am 23.05.2019
Seite 68

Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Berlin
Seite 71

Kooperation mit dem DAI
Seite 75

RAin Susanne Ott, Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Familienrecht, antwortet
Seite 78

Meldungen
Seite 85

Impressum
Seite 89

Neun neue Vorstandsmitglieder – Dr. Mollnau als Kammerpräsident wiedergewählt

Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau bleibt weitere zwei Jahre Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Gesamtvorstand hat auf seiner Sitzung am 20. März 2019 Dr. Mollnau, der seit 2012 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin ist, wiedergewählt. Ebenfalls wiedergewählt wurde Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann als Vizepräsidentin, Rechtsanwalt Bilinç Isparta als Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter sowie Rechtsanwalt Michael Plassmann als Schatzmeister. Als neue Vizepräsidentin wählte der Vorstand Rechtsanwältin Johanna Eyser, die Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer ablöst. Zur neuen Zusammensetzung des Präsidiums.

Der Vorstand hat nach den Vorstandswahlen auch die neue Besetzung der Abteilungen der RAK Berlin festgelegt, die sich auf der Website der RAK findet.

Vom 20. Februar 2019 bis zum 7. März 2019 hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin Gelegenheit, durch Briefwahl die Mitglieder des Kammervorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin zu wählen.

Zum Wahlergebnis der Vorstandswahlen, das der Wahlausschuss am 11. März 2019 ermittelt hat.

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich in diesem Kammerton vor.

Kammerbeitrag 2019 auf 335,- € festgesetzt

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 6. März 2019 in der Urania mit großer Mehrheit von 83,74 % den vom Vorstand beantragten Änderungen der Gebührenordnungen der RAK Berlin zugestimmt:

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gem. § 1 Abs. 1 Gebührenordnung der RAK Berlin wird damit von 205,- € auf 235,- € erhöht.

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft gem. § 1 Abs. 2 Gebührenordnung der RAK Berlin gem. § 1 Abs.

Schatzmeister Michael Plassmann erläutert auf der Kammerversammlung, welche Gebührenerhöhungen nach Ansicht des Kammervorstandes notwendig sind. Foto: Herfort

2 Gebührenordnung der RAK Berlin wird von 280,- € auf 370,- € erhöht.

Die Gebühr bei gleichzeitiger Beantragung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft gem. § 1 Abs. 3 Gebührenordnung der RAK Berlin steigt von 350,- € auf 440,- €.

Die Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 1 Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der RAK Berlin wird von 400,- € auf 480,- € erhöht.

Die Änderungen der Gebührenordnungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.
Schatzmeister Michael Plassmann hatte vor der Abstimmung ausführlich dargelegt, dass bei den Personal- und Sachkosten für die verschiedenen Zulassungsverfahren eine deutliche Unterdeckung bestehe. Die Kammerversammlung habe bei Einführung dieser Gebühr im Jahr 2016 über keine Erfahrung über den tatsächlichen Aufwand verfügt. Die Gebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sei seit 2002 nicht erhöht worden

Auf dem 8. Jahresfest nach der Kammerversammlung.
Fotos vom Jahresfest: Tilse

und bei der Gebühr für die Zulassung zur Fachanwaltschaft sei inzwischen eine deutliche Unterdeckung entstanden.

Ebenfalls mit großer Zustimmung von 76,88% beschloss die Kammerversammlung den vorgelegten Wirtschaftsplan 2019 und setzte den Kammerbeitrag 2019 auf 335,- € fest. RA Plassmann erläuterte, dass aus dem Vermögen der RAK Berlin nicht mehr – wie in den Vorjahren – ein Zuschuss für den beA-Beitrag geleistet werden könne. Dieser Beitrag muss nunmehr durch die Mitglieder getragen werden. Der Kammerbeitrag beträgt nunmehr insgesamt – wie bereits 2016 – 335,- €.

Der Schatzmeister hatte zuvor in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass der Vorstand im Haushaltsjahr 2018 deutlich weniger ausgegeben habe als im Wirtschaftsplan vorgesehen. Der Jahresbericht für das vergangene Jahr sei erstmals nicht an die Kammermitglieder per Post versandt, sondern auf der Website der RAK eingestellt worden – aus Kostengründen und um die Umwelt zu schonen.

Kammerpräsident Dr. Mollnau (li.) mit seinem Vorgänger von 1999 bis 2004, RA und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl (re.) und RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor.

Zu Beginn der Kammerversammlung hatte Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau in seinem Bericht u.a. dargestellt, wie die Beschlüsse der Kammerversammlung 2018 zum beA umgesetzt worden seien und wie es mit dem beA weitergehe. Die Kammermitglieder diskutierten auf der Versammlung die Entwicklungen beim beA, allerdings in wesentlich geringerem Umfang als 2018. An den Beschluss der Kammerversammlung 2017 zur Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen knüpfte der Präsident ebenfalls an und berichtete über die verschiedenen Modelle, die zu diesem Thema in der BRAK entwickelt worden seien. Die BRAK-

Hauptversammlung werde sich mit diesen Modellen vermutlich im Mai 2019 befassen. Dr. Mollnau berichtete außerdem über die Vorschläge des Kammervorstandes zur Reform der Pflichtverteidigung sowie über die Unterlassungsklage der RAK gegen die Mietright GmbH wegen des Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Der Kammerpräsident nahm auch zu den Grundsätzen der rechtspolitischen Arbeit sowie der Tätigkeit des Vorstandes auf dem Gebiet der Menschenrechte Stellung und erläuterte, warum der Vorstand der RAK Berlin zur Teilnahme an der Demonstration #unteilbar eingeladen habe. In diesem Zusammenhang informierte Dr. Mollnau über die Unterlassungsklage eines Kammermitglieds gegen die Kammer hinsichtlich des Demonstrationsaufrufes und drückte seine Hoffnung aus, dass der AGH bis zum Jahresende eine Entscheidung fällen werde. Schließlich berichtete der Kammerpräsident, dass ein Kammermitglied, dem es um eine stärkere Abschmelzung der Liquiditätsreserven gegangen sei, die Beitragsfestsetzung der Kammerversammlung gerichtlich habe überprüfen lassen. Die Klage sei vor kurzem vom AGH abgewiesen worden. Damit sei bestätigt, dass die Haushaltsentscheidungen der Kammerversammlung rechtmäßig gewesen seien.

Auch das Wahlanfechtungsverfahren gegen die Vorstandswahlen 2015 war Thema im Plenum. Nach einer übereinstimmenden Erledigungserklärung in dem Verfahren sind die Vorstandswahlen 2015 wirksam.

Bis auf eine Ausnahme stellten sich alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2019 auf der Kammerversammlung mit einer Redezeit von 3 Minuten vor. Zum Ergebnis der Briefwahlen und der Wahlen zum Präsidium auf der Vorstandssitzung am 20.03.2019 (Link)

278 Kammermitglieder nahmen an der Kammerversammlung 2019 teil.

Da die Kammerversammlung dieses Mal schon kurz vor 18.30 Uhr endete, blieb anschließend ausreichend Zeit für das 8. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin in der 3. Etage der Urania.

Foto oben: Herfort

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

Stephanie Bansemer

Nach meinem Studium an der Westf. Wilhelms-Universität Münster (1985 -1990) und Referendariat in Berlin, erhielt ich 1994 meine anwaltliche Zulassung. Nach zwei Jahren als Angestellte in einer Wirtschaftskanzlei, bin ich seit 1996 selbständig, seit 2013 als Einzelanwältin auf den Gebieten des Miet-, Immobilien- sowie des Arbeitsrechts tätig.

Seit 2002 leite ich für das KG und die RAK Berlin Einführungslehrgänge und AGs für Referendare*innen zur Anwaltsstation aus zivilrechtlicher Sicht. Neuen AG-Leitern*innen stehe ich als Mentorin zur Verfügung.

Ich möchte mich im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit u.a. dafür einsetzen, die anwaltliche Ausbildung der Referendare*innen noch effektiver und praxisnäher zu

gestalten, um eine optimalere Vorbereitung auf den Anwaltsberuf zu gewährleisten.

Dr. Manuela Sissy Brucker

Ich bin 1974 in Potsdam geboren und habe den Mauerfall zu meinem 15. Lebensjahr erlebt. Ich konnte 1993 mit dem Jurastudium an der neu aufzubauenden Universität Potsdam beginnen. Dort arbeitete ich am Lehrstuhl des Menschenrechtlers Prof. Dr. Eckart Klein und bei Prof. Dr. Georg Küpper. Im Menschenrechtszentrum der Uni Potsdam habe ich dann auch meine Doktorarbeit geschrieben. Seit April 2002 bin ich mit 26 Jahren selbständige Rechtsanwältin geworden. Neben der anwaltlichen Tätigkeit bin ich seit 2016 bin ich nebenamtliche Prüferin im GJPA. Ebenso unterrichte angehende Polizisten im Strafprozessrecht. Politisch bin ich engagiert, insbesondere habe ich im Vorstand des Berliner CSD e.V. den Christopher Streetday mitorganisiert. Seit 2016 bin ich Mitglied der Berliner SPD.

Stephan Fink

Seit 2009 bin ich Rechtsanwalt in der Strafrechts-Boutique Freyschmidt | Frings | Pananis | Venn. Ich bin in der Individualverteidigung sowie in der Beratung von Einzelpersonen und Unternehmen im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig.

Anlass für meine Kandidatur für den Vorstand der RAK war insbesondere das Bedürfnis, mich für die Behauptung und Stärkung der freien Advokatur als einer wesentlichen Säule des demokratischen Rechtsstaates zu engagieren. Deren Schutz liegt mir besonders am Herzen.

Ich freue mich und danke Ihnen, dass Sie mir durch die Wahl in den Vorstand der RAK die Möglichkeit gegeben haben mich für die Belange der Rechtsanwaltschaft einzusetzen. Den vor mir liegenden Aufgaben sehe ich mit Vorfreude entgegen.

Beate Grether-Schliebs

Ich bin seit 1993 Rechtsanwältin in Berlin, seit 2004 in der verwaltungs- und zivilrechtlich ausgerichteten Sozietät „Rechtsanwältinnen Zünkler und Grether“ zivilrechtlich, hauptsächlich auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechtes, tätig. Seit 2008 bin ich Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht und Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin. Diese ehrenamtliche Arbeit habe ich engagiert und mit großer Freude gemacht und möchte meine Erfahrungen durch entsprechende Arbeit im Vorstand, auf die ich mich sehr freue, einbringen. Die Qualitätssicherung des anwaltlichen Berufes ist mir sehr wichtig, weil wir nur durch Qualität am Markt bestehen und durch Kompetenz unsere Rechtsdienstleistungen verteidigen können.

Ursula Groos

Ich bin seit 2002 ohne Unterbrechung als Rechtsanwältin in Berlin zugelassen.
Bis 2010 war ich im Bereich des Strafrechts tätig, dort mit Schwerpunkt Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsrecht. Die Verteidigung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte meiner Mandant*innen waren mir stets ein besonderes Anliegen.
Seit Abschluss meiner Mediationsausbildung bin ich zunehmend als Familien- und Wirtschaftsmediatorin tätig.
Als Geschäftsführerin (2013-2018) und Mitglied des RAV e.V. organisiere ich seit 2014 zusammen u.a. mit der RAK Berlin Kundgebungen zum „Tag des verfolgten Anwalts“.
Eine unabhängige Anwaltschaft ist für das Funktionieren eines Rechtsstaats essenziell, jedoch keineswegs selbstverständlich. Darum gilt es konsequent und beharrlich zu ringen. Dafür stehe ich und danke für die erfolgte Unterstützung.

Gregor Samimi

Rechtsanwalt Gregor Samimi (https://www.ra-samimi.de/) studierte an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften und absolvierte in Berlin das Referendariat. Er hat sich als Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie als Mediator qualifiziert. Er ist der festen Überzeugung, dass die digitale Revolution binnen weniger Jahre die Strukturen des Rechtsdienstleistungsmarktes und insbesondere die Mandantenströme nachhaltig verändern wird. Legal Tech-Unternehmen und ihre Angebote werden den Markt dominieren. Die daraus erwachsenden Konsequenzen und Dringlichkeiten werden von der Anwaltschaft weitestgehend unterschätzt. In der Vorstandsarbeit möchte sich Samimi für den Aufbau einer digitalen Kompetenz in der Anwaltschaft einsetzen.

Ulrike Silbermann

Ich bin im Jahr 1968 in Marburg geboren. Mein Studium absolvierte ich in Marburg und Berlin, mein Referendariat am Kammergericht. Seit 1997 bin ich als Rechtsanwältin tätig. Aktuell arbeite ich mit zwei Kolleginnen zusammen. Als Fachanwältin für Familienrecht und Verkehrsrecht bin ich hauptsächlich zivilrechtlich tätig. Seit 2014 engagiere ich mich im Deutschen Anwaltverein im Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr. Ferner bin ich Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Anwältinnen, Familienrecht und Verkehrsrecht im DAV und im Deutschen Juristinnenbund. Meine Themen im Vorstand sind: ERV, Gebühren, Streitkultur und Nachwuchs. Ich bedanke mich bei allen Wählerinnen und Wählern, die mich bei den Vorstandswahlen unterstützt haben.

Olaf Söker

Nach dem Studium in Hamburg und Referendariat in Hannover wurde ich 2005 in Berlin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und habe mich von Beginn an auf das Strafrecht und später auch auf das Familienrecht spezialisiert. Ich bin Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Familienrecht und zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA). Ich bin in einer Bürogemeinschaft bestehend aus 6 Anwälten/- innen in Berlin Wilmersdorf. In meiner Freizeit engagiere ich mich sozial unter anderem als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins zur Nachsorge für ehemals Drogenabhängige in Berlin Friedrichshain. Qualitätssicherung ist für mich eine wichtige Angelegenheit. Berufspolitik verstehe ich als spannende Herausforderung und Aufgabe. Ich freue mich darauf, neben meiner täglichen Arbeit aktiv einen Beitrag in der anwaltlichen Selbstverwaltung zur Vertretung unserer Interessen leisten zu dürfen.

Inken Stern

2011 begann ich meine anwaltliche Tätigkeit in einem Anwältinnen*büro in Kreuzberg. Mein Schwerpunkt lag von Beginn an im Migrationsrecht, insbesondere im Asylrecht. Weiter bin ich im Sozialrecht sowie Personenstands-/Abstammungsrecht tätig, innerhalb dessen ich vor allem Menschen vertrete, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Identität diskriminiert werden.

Angesichts der aktuellen rechtsstaatsgefährdenden Entwicklungen werde ich die Kammer zukünftig mit meinen organisatorischen Fähigkeiten, meiner Zuverlässigkeit und meiner kritischen Expertise stärken. Ich möchte eine interne Auseinandersetzung

um unser Selbstverständnis als Organ der Rechtspflege und eine klaren Positionierung nach außen vorantreiben. Auch die Ausbildung der Referendar*innen ist mir ein besonderes Anliegen.

Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung

Zwischen dem 15.04.2019 und dem 06.05.2019 findet in Berlin die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung statt. Die Satzungsversammlung ist das „Parlament der Rechtsanwaltschaft“. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, organisatorisch angesiedelt bei der BRAK. Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). In der BORA finden sich in Ergänzung zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regelungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung. In der FAO sind die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Fachanwaltstitels festgelegt.

Die Mitglieder der RAK Berlin werden per Brief acht stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung wählen (vgl. § 191 b Abs. 1 S.1 BRAO). Gewählt werden die Mitglieder der Satzungsversammlung für 4 Jahre.

Erforderlich ist, dass der Bewerber fünf Jahre ohne Unterbrechung hinreichend anwaltlich tätig war. Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss wurden folgende Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Satzungsversammlung zugelassen:

Dr. Manuela Sissy Brucker
Silvia C. Groppler
Markus Hartung-Székessy

Dr. Nina Kaden
Eva Pätzold
Gregor Samimi
Jörg Schachschneider
Martina Zünkler

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich ab 08.04.2019 auf der Website der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de im offen zugänglichen Mitgliederbereich unter „Wahl Satzungsversammlung 2019“ vorzustellen.

Dozentinnen/Dozenten für die Referendarausbildung gesucht

Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- deren 2. Staatsexamensnote mindestens „befriedigend“ war,
- die länger als drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten,
- oder die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang – im Zivil- und Strafrecht sieben Wochen - einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 88,00 €/Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den Fragebogen ausgefüllt zurückzuschicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes und die Kriterien für die Aufnahme als AG-Leiter/in können Sie im Internet unter https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/agleiter/ erhalten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31 zur Verfügung.

Die instrumentalisierte türkische Justiz

Von Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Die Liste der politisch motivierten Verurteilungen durch die türkische Justiz ist um ein weiteres Trauerspiel reicher geworden. Trotz internationaler Prozessbeobachtungen, trotz Kritik am haltlosen Vorwurf, dem mangelnden rechtsstaatlichen Verfahren und der Missachtung aller anerkannter Mindeststandards, hat die 37. Strafkammer des Istanbuler Strafgerichts am 20.03.2018 insgesamt 18 türkische Kolleginnen und Kollegen in deren Abwesenheit zu langjährigen Haftstrafen zwischen 3 Jahren, 15 Tagen und 18 Jahren 9 Monaten verurteilt.

Die Art und Weise, wie das Urteil zustande kam, weist unverkennbare Parallelen zu vorherigen politisch motivierten Verfahren – wie dem KCK-Verfahren, den Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der Fetullah-Gülen-Bewegung/Terrororganisation (FETÖ = Fetullahci Terrörörgütü / Fetullahsche Terrororganisation) und gegen regierungskritische Journalisten aus dem In- und Ausland auf.

Unbedingter Wille zur Verurteilung

Bemerkenswert in dem gegen 18 türkische Kolleginnen und Kollegen geführten Verfahren ist indes das fehlende Bemühen des Gerichts und der Justiz, zumindest den

Anschein eines rechtstaatlichen Verfahrens zu wahren. Stattdessen trat in bisher beispielloser Offenheit der unbedingte Wille zur Verurteilung wie auch die Einflussnahme der politisch Verantwortlichen auf die Justiz sowie der Druck, unter dem die Richter und Staatsanwälte stehen, hervor.

Nachdem eine Vielzahl von Anwaltsorganisationen, wie auch die des CHD (Vereinigung Progressiver JuristInnen) durch das türkische Innenministerium verboten worden waren, wurden 18 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die jeweils Mitglieder des CHD und der Anwaltsplattform HHB (Anwaltsbüro des Volkes) waren, wegen des Vorwurfs, eine terroristische Organisation gegründet und verwaltet zu haben, angeklagt. Unter den Angeklagten befindet sich zugleich der Vorsitzende der CHD und Hans-Litten-Preisträger Selçuk Kozaĝacli. Die Vorwürfe stehen ausschließlich im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Kolleginnen und Kollegen.

Trauriger Höhepunkt der erordierenden rechtsstaatlichen Grundsätze in der Türkei

Zu Beginn des Verfahrens im September 2018 hat die 37. Strafkammer die Anträge der Verteidigung auf Aufhebung der Haftbefehle abgelehnt. Im Dezember wurden jedoch - für viele überraschend - die Haftbefehle aufgehoben und die Kolleginnen und Kollegen aus der Untersuchungshaft entlassen. Wer hierin eine Rückbesinnung auf rechtstaatliche Grundsätzen annahm, wurde schnell eines Anderen belehrt.

Was sich im Anschluss an die Aufhebung der Haftbefehle abspielte stellt einen traurigen Höhepunkt der erodierenden rechtsstaatlichen Grundsätze in der Türkei dar und offenbart die dramatische Situation der türkischen Justiz und ihrer politische Instrumentalisierung. Während in der Vergangenheit Richter und/oder Staatsanwälte die an der (politisch) ungewollten Entscheidung mitwirkten, versetzt wurden, wurde zugleich gegen die ungewollte Entscheidung Rechtsmittel eingelegt. Das dann zuständige Gericht – vermutlich auch im Wissen der (Zwangs-)Versetzungen der vorinstanzlichen Kollegen- hob die (unliebsame) Entscheidung regelmäßig auf. Hier hat das Gericht jedoch unter der gleichen Besetzung auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft eine außerplanmäßige Beratungssitzung einberufen und 24 Stunden nach der Aufhebung der Haftbefehle die eigene Entscheidung revidiert, neuerliche Haftbefehle mit konträrer Begründung erlassen und so die erneute Festnahme veranlasst. Im Anschluss wurden die Richter der 37. Kammer neu besetzt und die ausgeschiedenen Richter „nur“ versetzt. Bei den neu berufenen Richtern

handelt es sich um just jene, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens trotz Fehlen eines Haftgrundes die Haftbefehle gegen die 18 Kolleginnen und Kollegen erlassen hatten!

Zwangsläufig muss an die Richter und Staatsanwälte gedacht werden, die auf Grundlage des geltenden Rechts und ihrer gewonnen Überzeugung Entscheidungen trafen, die der politischen Führung unliebsam waren. Diese Richter und Staatsanwälte wurden zum Teil selbst inhaftiert und mit dem Vorwurf, eine terroristische Vereinigung unterstützt oder ihr angehört zu haben, überzogen. Ob die - ursprünglichen - Mitglieder der 37. Strafkammer durch ihre vermutlich nicht ganz freiwillige Selbstkorrektur Böseres von sich abwenden wollten ist ungeklärt, ein Beigeschmack jedoch bleibt. Auch der weitere Verfahrensverlauf zeigt unverhohlen den willkürlichen und rechtsstaatswidrigen Umgang der türkischen Justiz mit ungewollten Kritikern.

Anträge der Verteidigung ohne Rechtsgrundlage abgelehnt

Bereits im Januar, ohne dass nennenswerte Zeugen vernommen, Beweise in die Hauptverhandlung eingebracht oder Anträge der Verteidigung entgegengenommen worden wären, forderte das Gericht die Staatsanwaltschaft auf, die Ergebnisse zusammenzufassen und entsprechende Anträge zu stellen. Mit dieser Aufforderung an die Staatsanwaltschaft geht in der Regel das Ende der Hauptverhandlung einher. Nachdem der zuständige Staatsanwalt mitteilte, dass dieser hierfür noch nicht bereit sei, fand nunmehr auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft ein Wechsel statt. Der neu berufene Staatsanwalt stellte – kaum überraschend - die „gewünschten“ Anträge zur Beendigung des Verfahrens. Während das Gericht noch im Dezember angekündigte hatte, Anträge in den nächsten Verhandlung entgegen zu nehmen, unterbracht das Gericht die Ausführungen eines Verteidigers und wies nunmehr alle Anträge der Verteidigung mit der nicht im Gesetz geregelten Begründung, der Unzeitigkeit und dem Hinweis, dass die Anträge der Verzögerung des Verfahrens dienen würden, ab. Ein Ablehnungsgrund, den die türkische Strafprozessordnung nicht vorsieht.

Der Einwand, dass die Verteidigung noch gar keine Anträge gestellt habe, die hätten zurückgewiesen werden können, blieb ungehört. Das Gericht stellte letztlich mehrfach die Mikrofone der Verteidiger ab und schloss die Beweisaufnahme mit der Begründung, dass die Beweismittel - einschließlich - Zeugenaussagen sich in den Akte befänden. Der Zeugenvernahme bedürfe es nicht, da es die in den Akten befindlichen Aussagen für erwiesen erachte und seine Überzeugung auf diese Erkenntnisse stütze.

Dass es sich bei den „Zeugen“ zum Teil um aufgezeichnete Aufnahmen angeblicher Mitglieder des türkischen Geheimdienstes und um wegen Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen Verurteilte handelt, die zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden und nunmehr eine Vielzahl weiterer Personen – die Rede ist von 300 Personen - der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation beschuldigen – unter anderem die 18 Kolleginnen und Kollegen, rundet das Bild dieses unverschleiert alle Grundsätze rechtsstaatlichen Handels missachtende und an politische Showprozesse erinnernde Verfahren ab.

Kritik von 39 türkischen Rechtsanwaltskammern

Am 20.03.2019 verkündete das Gericht in Abwesenheit der Angeklagten und der Verteidiger nicht nur das Urteil gegen die 18 Kolleginnen und Kollegen, sondern fällte zugleich das Urteil über die türkische Justiz und deren Zustand. Nachdem auf Richter und Staatsanwälte vor und während des Ausnahmezustandes mit Versetzungen, Entlassungen und strafrechtlichen Konsequenzen einer hoher Druck ausgeübt wurde, geht von dem jetzigen Urteil an die kritische Anwaltschaft eine unmissverständliche Botschaft aus.

Das Urteil erregte national, wie auch international erhebliche Aufmerksamkeit. Es wurde von 39 türkischen Rechtsanwaltskammern in einer gemeinsamen Erklärung kritisiert. Auch der RAV, die Strafverteidigervereinigungen und der EHDL äußerten sich kritisch zu dem Urteil und forderten die Freilassung der Kolleginnen und Kollegen.
Weiter Informationen und Erklärungen zu dem Verfahren:

Erklärung des RAV:
https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/das-werk-einer-gleichgeschalteten-justiz/a380b37f06a575df5eebfe2a550a8f71/

Erklärung des EHDL:
https://eldh.eu/2019/03/21/18-turkish-lawyers-sentenced-to-long-prison-terms/

Resolution des Strafverteidigertages in Regensburg:
https://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/resolu

Interview des Kollegen Kozagacli in ZEIT Online:

https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-10/selcuk-kozagacli-menschenrechte-justiz-repression-tuerkei-interview

Rechtsberatungsprojekt Strafbefehlsverfahren

Von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Cäcilia Rennert, Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. startet in diesem Frühjahr in Zusammenarbeit mit der Law Clinic der FU Berlin ein Rechtsberatungsprojekt für Strafbefehlsempfänger. Ziel ist die Schaffung eines niedrigschwelligen und zugleich parteiischen Beratungsangebotes. Zugleich versteht sich das Projekt als Ausbildungsprojekt, um Studierende im anwaltlichen Denken zu schulen.

Hintergrund dieses ambitionierten Projektes ist folgender:
Das zahlenmäßig in der Praxis außerordentlich bedeutsame Strafbefehlsverfahren ist eine - justiziell gesehen - extrem effektive Möglichkeit, Verfahren zu erledigen und eine Vielzahl von Urteilen zu produzieren, ohne die Ressourcen der Justiz, also Säle, Wachleute, Richter, Staatsanwälte, Protokollkräfte und Polizeizeugen zu strapazieren. Gegenpart zur Effizienz der Strafverfolgung ist der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör. Strafbefehle sind Abwesenheitsurteile, die – ansonsten – unzulässig sind, es sei denn, der Betroffene entzieht sich eigenmächtig der Verhandlung. Strafbefehle sind die unmittelbare Transformation polizeilicher Ermittlungen in eine von der Staatsanwaltschaft verfasste strafrechtliche Sanktion. Der Strafbefehl steht einem Urteil nach einem Strafverfahren gleich. Strafbefehle sollen dieselbe Appellfunktion haben, wie Urteile. Die Strafen werden im Bundeszentralregister

eingetragen und können die Arbeitsexistenz vernichten, weil die Strafe im polizeilichen Führungszeugnis erscheint. DHL-Fahrer etwa müssen alle 6 Monate ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Lehrer dürfen nicht ein einziges Mal ein paar nicht mehr einstellungsfähige Gramm Cannabis gekauft haben; ihnen droht ein Berufsverbot nach § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Seltene Einsprüche

Warum eine Vielzahl von Strafbefehlsempfängern keinen Einspruch einlegt, ist unbekannt. Befragungen, Erhebungen und Zahlen dazu gibt es nicht. Befragt man aber die mit der Vollstreckung befasste Staatsanwaltschaft, so deuten sich intellektuelle und sprachliche Defizite an, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen betrieben werden soll und hier erneut, nun aber mündlich durch die Vollstreckungsbeamten über Ratenzahlungen und die Erbringung von Arbeit belehrt wird. Eindrücklich sind Fälle, in denen die Verhaftung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe stattfinden soll und den Betroffenen letztmalig Gelegenheit gewährt wird, den Vollzug durch Zahlung der Geldstrafe abzuwenden. Hier wird festgestellt, dass die Betroffenen oft keinerlei Vorsorge durch Ansparen oder durch Inanspruchnahme von Darlehen getroffen haben.

Neben der ungeöffneten Post gibt es Fälle, in denen der Inhalt des Strafbefehls nicht verstanden wird, weil er nicht übersetzt wird. Dem Fehlen sprachlicher Voraussetzungen kann allenfalls durch eine automatische Übersetzung in die Sprache des Herkunftslandes oder dann entgegengewirkt werden, wenn bereits bei polizeilicher Vernehmung Sprachdefizite bekannt wurden. In einer Vielzahl von Fällen ist dies jedoch unbekannt. Zudem: Im Strafbefehlsverfahren muss eine Beschuldigtenvernehmung gar nicht stattfinden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. in Zusammenarbeit mit der Law Clinic an der Freien Universität Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Carsten Momsen ein Rechtsberatungsprojekt entwickelt, welches von Seiten der Strafverteidigervereinigung durch die Kollegen Hannes Honecker und Cäcilia Rennert betreut und demnächst starten wird. Durch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. wurden zur Umsetzung des Projektes geeignete Räumlichkeiten in der Weddinger Exerzierstraße angemietet.

Unentgeltliche Beratung

An zunächst zwei Nachmittagen pro Woche sollen Strafbefehlsempfänger durch jeweils einen Rechtsanwalt in Anwesenheit eines oder zwei Studenten der Law Clinic unentgeltlich beraten werden. Schon in einem ersten Gespräch kann die Verteidigung auch ohne Akteneinsicht über die Möglichkeiten von Wiedereinsetzung bei versäumten Fristen, von Herabsetzung der Höhe des Tagessatzes bei falschen Taxierungen, über Ratenzahlung und Arbeitsleistungen beratend tätig werden. Die Studierenden sollen sich im Rahmen des Rechtsberatungsprojektes hierbei ein erstes Mal parteilich mit Strafverteidigung befassen und an diesen Beratungen teilnehmen, wodurch sie im anwaltlichen Denken geschult werden sollen. Neben einem Qualitätsmanagement soll längerfristig eine empirische Auswertung folgen. Das Projekt wird von Prof. Momsen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wissenschaftlich begleitet.

Betroffene sollen den ihnen durch das schriftliche Verfahren oftmals erschwerten, wenn nicht gar verwehrten Zugang zum Recht bekommen können. Erst nach der Beratung kann und wird entschieden werden, ob – zunächst durch die Betroffenen selbst anhand auszuhändigender Formulare - Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wird und in eine Hauptverhandlung führen soll – ein Schritt, der vor dem Hintergrund des fehlenden Verschlechterungsverbots (der Möglichkeit der Verschlimmerung der Rechtsfolge) ebenso bedacht werden muss, wie vor dem Hintergrund der Kosten. Bislang ist nur in Fällen der Verhängung von Freiheitsstrafen eine Verteidigung notwendig, d.h. es erfolgt eine Pflichtverteidigerbeiordnung. Perspektivisch denkbar ist, dass das Projekt, einmal in Gang gesetzt, empirisches Material vorlegt und vorlegen kann, um ggf. die rechtspolitische Forderung der Ausweitung des Instituts der Pflichtverteidigung zu erheben.

Ob das Projekt eine Zunahme von einspruchsbedingt durchgeführten Verfahren nach sich ziehen wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls aber ist es geeignet, durch Übersetzungsleistungen, mitunter allein durch die mündliche Beratung durch einen Rechtskundigen eine Vorstellung von eigenen Rechten zu schaffen, was das rein schriftliche Verfahren nicht kann und mutmaßlich auch nicht will.

Die Beratungseinrichtung soll vor Mandatsbegründung einhaken und über die rechtlichen Möglichkeiten aufklären; die Beratung erfolgt unentgeltlich bis zur Begründung eines über die bloße Beratung hinausgehenden Mandats. Die Organisation, die Einführung und die Schulung der die Beratung durchführenden

Kolleginnen und Kollegen erfolgt durch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.

Sobald die Beratung in ein Mandat mündet – sei es durch einen Antrag auf Akteneinsicht, sei es durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung o.ä., wird ein klassisches Mandatsverhältnis begründet. Da das Projekt sich vornehmlich an die finanziell schwächeren Rechtssuchenden richtet, wird der soziale Anspruch des Projekts in der Schulung eine Rolle spielen. Auf die Ausgestaltung von Mandatsverhältnissen nach der Beratung nimmt die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. dann keinen Einfluss mehr, allerdings verpflichten sich die beratenden Rechtsanwälte, ein etwaiges Mandat mit dem Ratsuchenden nicht im Beratungsgespräch bzw. nach Abschluss desselben einzugehen.

Unterstützung durch den Vorstand der RAK Berlin

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt dankenswerterweise das Rechtsberatungsprojekt und hat bereits den Präsidenten des AG Tiergarten, welchem das Projekt ebenso wie der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin bereits in einem frühen Stadium vorgestellt worden war, über ihre Unterstützung informiert. Es besteht die begründete Hoffnung, dass diese Unterstützungsbekundung dazu führen wird, dass das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten das Projekt bewirbt und gegebenenfalls sogar Informationen zu der Rechtsberatungsstelle jedem Strafbefehl beifügt.

In naher Zukunft werden sämtliche Abteilungsrichter, Geschäftsstellen beim Amtsgericht Tiergarten und bei der Staatsanwaltschaft und weitere Stellen angeschrieben und über den bevorstehenden Beginn des Rechtsberatungsprojektes informiert. Großes Interesse wurde unter anderem bereits durch die Sozialen Dienste der Justiz bekundet, da insbesondere Bewährungshelfer oder in der Schuldenberatung tätige Mitarbeiter häufig mit dem Thema Strafbefehl konfrontiert werden.

Die Teilnahme an dem Rechtsberatungsprojekt steht allen in Berlin zugelassenen Rechtsanwälten frei. Um eine strafrechtliche Fachkenntnis sicherzustellen, wird der Nachweis über zehn Stunden Fortbildung im Strafrecht gemäß FAO pro Jahr verlangt. Eine Fachanwaltschaft im Strafrecht ist nicht erforderlich.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, sich unter Angabe ihrer

Kontaktdaten an die Geschäftsstelle der Strafverteidigervereinigung unter info@strafverteidiger-berlin.de oder direkt an die Rechtsanwälte Cäcilia Rennert oder Hannes Honecker zu wenden.

Über die Kostenrechtsmodernisierung

Bericht der Bundesrechtsanwaltskammer

Die 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 10.11.2018 im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer in Kiel statt. Schwerpunktmäßig befassten sich die Teilnehmer mit dem aktuellen Stand eines 3. KostRMoG und den Auswirkungen der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes auf die Vergütung der Anwaltschaft. Ferner setzten sie sich mit verschiedenen vergütungsrechtlichen Fragestellungen u. a. im Bereich des Straf- und Sozialrechts auseinander.

1. 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG)

Ein Referentenentwurf eines 3. KostRMoG lag zum Zeitpunkt der 76. Gebührenreferententagung nicht vor. Der gemeinsame Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV, der Mitte April 2018 an Bundesjustizministerin Dr. Barley übergeben worden ist, wurde im Herbst 2018 vom BMJV an die Landesjustizministerien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Vertreter des BMJV bestätigte, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Um das Gesetzgebungsverfahren anzuschieben, regten die Gebührenreferenten an, dass die Rechtsanwaltskammern nochmals Gespräche sowohl mit ihren jeweiligen Landesjustizministerien als auch den Abgeordneten auf Länderebene führen.

In der weiteren Diskussion setzten sich die Gebührenreferenten mit den neuen Entwicklungen des Anwaltsmarktes und deren Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht auseinander. Nach einem Vorstoß der Versicherungswirtschaft sollten bei einer Modernisierung des Kostenrechts die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Digitalisierung aufgegriffen und das Gebührenrecht in die „digitale“ Zeit fortentwickelt werden. Konkret wurde eine Ergänzung von § 14 RVG vorgeschlagen, bei Parallelangelegenheiten die Gebühr um einen bestimmten Faktor zu reduzieren, der die erzielten Skaleneffekte berücksichtigt. Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist es fraglich, ob im Rahmen des § 14 RVG Synergieeffekte zu berücksichtigen sind. Die Gebührenreferenten werden die Diskussion über die Frage, ob § 14 RVG die Abrechnung standardisierter Rechtsdienstleistungen noch ordnungsgemäß abbildet, im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortsetzen. Die Gebührenreferenten sind sich aber einig, dass diese Fragestellung losgelöst vom 3. KostRMoG zu behandeln ist.

2. Skontogewährung gegenüber Behörden

Um zügig seine zu erstattenden Kosten zu erhalten, räumte ein RA einer Behörde ein Skonto in Höhe von 2 % ein, wenn auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen gezahlt wird. Die Gebührenreferenten fassten nach einer umfangreichen Diskussion folgenden hierzu Beschluss:

Die Gebührenreferenten halten die Skontogewährung von 2 % gegenüber einer Behörde bei Zahlung auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen für unzulässig, da diese sowohl gegen § 49b Abs. 1 BRAO verstößt als auch eine Vorteilsannahme darstellt.

3. Anfall der Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG ohne (ausdrückliche) Beauftragung

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Mandanten eine Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG anfällt, wenn der RA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft und dazu Stellung nimmt. Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in der BRAGO ist in Nr. 2100 VV RVG das Tatbestandsmerkmal des Auftrags entfallen. Die Gebührenreferenten stellten Überlegungen an, dass sich das Erfordernis des Auftrags bereits daraus ergeben dürfte, dass der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aus einem Vertrag hergeleitet wird. Im Wege einer teleologischen Auslegung könnte der Klageauftrag dahingehend interpretiert werden, dass der RA – aufschiebend bedingt – beauftragt wird, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen, falls der Prozess ganz oder teilweise

verlorengeht. Der Fall sei vergleichbar mit einer Taxe im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB. Zu einem abschließenden Ergebnis sind die Gebührenreferenten noch nicht gekommen.

4. Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren

In Strafverfahren ordnen die Gerichte für mehrere Opfer, die von verschiedenen Straftaten eines Täters betroffen sind, einen RA als gemeinsamen Beistand z. B. bei einer Nebenklage bei; die gemeinsame Verhandlung aller Straftaten findet in einer mehrtägigen Hauptverhandlung statt.

Vor diesem Hintergrund setzten sich die Gebührenreferenten hinsichtlich der Vergütung des beigeordneten Opfervertreters mit der Frage auseinander, ob es sich bei der Vertretung mehrerer Opfer um verschiedene Angelegenheiten handelt. Im Rahmen der Diskussion stellte sich auch die Frage, in wieweit die Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren aufgrund möglicher Interessenkollisionen nach § 43a Abs. 4 BRAO in berufsrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Insofern stellten die Gebührenreferenten die vergütungsrechtliche Klärung zurück und kamen überein, zunächst den BRAO-Ausschuss der BRAK um seine Einschätzung zu bitten.

5. Sozialrecht: fiktive und echte Terminsgebühr

In einem sozialrechtlichen Klageverfahren ist sowohl die echte als auch die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ausgelöst worden. Bei der Berechnung stellt sich die Frage, ob die fiktive Terminsgebühr bei Anfall der echten völlig wegfällt oder ob die echte Terminsgebühr angereichert werden muss, wenn gleichzeitig auch die fiktive Terminsgebühr anfällt. Die Gebührenreferenten sprachen sich in beiden Fällen dafür aus, dass jeweils das höhere der beiden Bemessungskriterien nach § 14 RVG zieht.

6. Betreuungsrecht: Berechnung der Vergütung des Verfahrenspflegers

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), dass auch bei kurzfristigen Fixierungen wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs eine richterliche Anordnung erforderlich ist, fassten die Gebührenreferenten nach eingehender Diskussion mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger bei einer Anhörung zu einer Fixierung stellt die Wahrnehmung von Interessen des Betroffenen in seinen grundrechtlich geschützten Rechtsangelegenheiten i. S. v. § 3 BRAO dar.

2. Ein Verfahrenspfleger eines Betroffenen in der Gefahr der Fixierung würde

mutmaßlich immer einen Rechtsanwalt beauftragen.

3. Die Gerichte sind deshalb gehalten, bei Fixierungen immer einen Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger zu bestellen.

4. Die Vergütung und der Aufwandsersatz des Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger richten sich daher regelmäßig nach den Vorschriften des RVG.

7. 77. Tagung der Gebührenreferenten

Die 77. Tagung der Gebührenreferenten wird von der RAK Celle ausgerichtet werden und am 05.05.2019 in Hildesheim stattfinden. Die Gebührenreferenten werden sich – sofern noch kein Referentenentwurf eines 3. KostRMoG vorliegt – schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des digitalen und automatisierten Rechtsdienstleistungsmarktes auf die anwaltliche Vergütung befassen.

Kanzleipflicht, weitere Kanzlei, Zweigstelle (§ 27 BRAO)

1. Kanzleipflicht

Ein Rechtsanwalt ist gemäß § 27 BRAO verpflichtet, am Ort seiner Zulassung eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, sowie nach § 5 BORA in der Kanzlei die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Um der Kanzleipflicht zu genügen, muss der Anwalt einen oder mehrere Räume haben, in denen er regelmäßig seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu den üblichen Geschäftszeiten zu erreichen ist. Die Kanzlei soll eine eindeutig definierte Stelle sein, an die für einen Rechtsanwalt bestimmte Zustellungen, Mitteilungen und sonstige Nachrichten wirksam gerichtet werden können (Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 27 Rn. 5). Zu den Mindestanforderungen an eine Kanzlei gehört ein betrieblicher Telefonanschluss (BVerfG, B.v. 12.02.1986 - 1 BvR 1770/83 = BVerfGE 72, 26 ff.). Sofern kein Praxisschild vorhanden ist, muss die Berufsbezeichnung zumindest auf dem Klingel- bzw. Briefkastenschild kenntlich gemacht werden (vgl. Feuerich/Weyland, aaO, § 5 BORA Rn. 5).

Die Erfüllung der Kanzleipflicht umfasst auch das Vorhandensein eines eigenen Briefkastens oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang, die für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Eine Abgabemöglichkeit, beispielsweise an einem Empfangstresen reicht grundsätzlich nur dann aus, sofern die Annahme der Post nicht durch kanzleifremde Personen erfolgt. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist gefährdet, wenn an ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer gerichtete Post durch dritte Personen entgegen genommen wird, vgl. AGH Berlin, U. v. 02.09.2013 zu I AGH 5/13 in BRAK-Mitt.

2014, S. 31 (Volltext: http://194.8.213.231/script/app.cgi?siteid=brak-mitteilungen).
Die von einem Rechtsanwalt unterhaltene Kanzlei muss nicht nur den berufsrechtlichen Anforderungen der § 27 BRAO, § 5 BORA entsprechen, sondern muss auch im Hinblick auf § 59a BRAO berufsrechtskonform sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Anwalt auf Antrag von der Kanzleipflicht befreit werden, so unter anderem bei der Einrichtung der Kanzlei ausschließlich im Ausland, bei Auslandsfortbildung oder während der Elternzeit (https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/KzlPflichtBefreiung_291117.pdf).
Gibt ein Rechtsanwalt seine Kanzlei auf, ohne dass er von der Kanzleipflicht befreit worden ist, kann nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen werden.

2. Weitere Kanzlei und Zweigstelle

Mit der Gesetzesänderung des § 27 Abs. 2 BRAO zum 18.05.2017 wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden Formen der anwaltlichen Berufsausübung in der (Zulassungs-)Kanzlei und der Zweigstelle der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt. Damit soll eine bessere Unterscheidbarkeit der mittlerweile bestehenden Formen der anwaltlichen Berufsausübung an verschiedenen Wirkungsstätten gewährleistet werden (vgl. BT-DS 18/9521, S. 102).

Eine Zweigstelle ist entsprechend dem Wortsinn dieses Begriffs ein weiterer Standort der Zulassungskanzlei. Ist ein Rechtsanwalt neben seiner Tätigkeit in der von ihm allein betriebenen Zulassungskanzlei in einer weiteren, von der Zulassungskanzlei unabhängigen Kanzlei in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig, handelt es sich hierbei nicht um eine Zweigstelle seiner Zulassungskanzlei sondern eine weitere Kanzlei (BT-DS 18/9521, S. 102). Ist ein Anwalt in seiner Zulassungskanzlei im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig, liegt eine weitere Kanzlei vor, wenn er daneben noch in einer anderen Berufsausübungsgemeinschaft oder als Einzelanwalt tätig ist (BT-DS 18/9521, S. 103).

§ 31a Abs. 7 BRAO n.F. sieht vor, dass für jede weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet wird. Die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für im Anwaltsverzeichnis eingetragene weitere Kanzleien ermöglicht dem in mehreren Kanzleien tätigen Rechtsanwalt die separate Vergabe von Zugangsberechtigungen für jede unterhaltene Kanzlei und dadurch die effektive Organisation seiner Kanzleien unter größtmöglicher Wahrung

der Verschwiegenheitspflicht (BT-DS 18/9521, S. 109).

Für die Anzeige einer Zweigstelle oder weiteren Kanzlei bei der Rechtsanwaltskammer Berlin können Sie dieses Formular nutzen:
https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/Anzeige_Zweigstelle.pdf
Die Mitteilung gegenüber der Rechtsanwaltskammer kann formlos, auch per E-Mail oder über das beA erfolgen.

Neue beA-Fortbildung der RAK am 01.04. und am 23.05.2019

Neue beA-Fortbildung der RAK am 01.04. und am 23.05.2019

Das neue berufsrechtliche Seminar knüpft an die Einführungsveranstaltung "beA- Auf Los gehts los" der Rechtsanwaltskammer an.

Es richtet sich an Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen die das beA für sich bereits eingerichtet haben ("Erstregistrierung") und nun einen über die passive Nutzung (Berufspflicht gem. § 31 a V BRAO) hinausgehenden Nutzen daraus ziehen wollen.

Der Versand von Nachrichten unter Beachtung der gesetzlichen Schriftformerfordernisse wird ebenso besprochen wie die Behandlung elektronischer Empfangsbekenntnisse ("eEB") und die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Auch mögliche Notfallmaßnahmen für den Versand elektronischer Gerichtspost bei einem Ausfall des beA werden thematisiert.

Vertiefte Computerkenntnisse sind für die Teilnahme nicht erforderlich.

Schwerpunkte des Vortrags sind der Betrieb des beA an einem Windowsarbeitsplatz, im Kanzleialltag auch mit mehreren Nutzern und die beim Einsatz des beA erforderlichen büroorganisatorischen Maßnahmen.

Es referiert RA André Feske, Vorstandsmitglied der RAK Berlin.

Praktische Fragen, die das Seminar beantworten soll:

- Wie finde ich heraus, ob das beA gerade (nicht) funktioniert (Wiedereinsetzungsgrund)?
- Wer muss welche Rechte bekommen, damit man zusammen im beA arbeiten kann?
- Wie organisiere ich das beA, um damit als RA/RAin möglichst wenig zu tun zu haben?
- Wie wird ein eEB erzeugt und abgegeben, wie das eEB für die Handakte exportiert?
- Was muss - was nicht - signiert werden?
- Wer muss wie signieren (Vertretungsfälle)?
- Wie kann signiert werden (innerhalb/außerhalb der beA-Oberfläche)?
- Unterschiede/Begrifflichkeiten: Stapelsignatur und Containersignatur, Signatur "detached" und "embedded".
- Wie beschaffe ich mir eine QES-Signaturzertifikat?
- Alternativer Nachrichtenversand im ERV am Beispiel des EGVP mit Governicus Communicator Justizedition

Das Seminar findet am 01.04.2019 und am 23.05.2019, jeweils von 16.00 – 19.00 Uhr statt. Kosten für Kammermitglieder: 40,- €.

Zur Anmeldung

Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Berlin

Vor zehn Jahren hat das Soldan Institut erstmals sehr detailliert die Rechtsanwaltsvergütung in Deutschland – Vergütungsvereinbarungen und Abrechnung von RVG-Gebühren – untersucht. Die resultierenden Publikationen, u.a. das „Vergütungsbarometer“ und eine in der NJW publizierte Vergütungsmatrix der Stundensätze in den Teilsegmenten des deutschen Anwaltsmarktes sind bis heute häufig genutzte Referenzwerke. Auf vielfachen Wunsch hat das Soldan Institut in den vergangenen Monaten eine Neuauflage der Studie auf den Weg gebracht und eine bundesweite Befragung durchgeführt. Einige Kammermitglieder sind seinerzeit in die Zufallsstichprobe gefallen und persönlich zur Teilnahme an der bundesweiten Befragung eingeladen worden.

Für die Rechtsanwaltskammer Berlin besteht die Möglichkeit, eine regionale Auswertung der erhobenen Daten für den Kammerbezirk zu erhalten. Durch eine solche Auswertung würde für die Kolleginnen und Kollegen die Vergütungspraxis im Kammerbezirk transparent, aber auch deutlich, wo die Rechtsanwaltskammer Berlin in Vergütungsfragen im bundesweiten Vergleich steht. Bedauerlicherweise ist die Zahl der im Zuge der bundesweiten Erhebung bereits realisierten Befragungen im Kammerbezirk noch zu niedrig, um eine statistisch verlässliche regionale Auswertung vornehmen zu können. Daher hat nun für unseren Kammerbezirk eine zweite Befragungsphase begonnen, damit eine Auswertung für den Kammerbezirk möglich wird.

RAK Berlin und Soldan Institut möchten alle Kammermitglieder, die sich nicht bereits an der bundesweiten Datenerhebung beteiligt haben, bitten, sich an der kurzen Befragung zum „Vergütungsbarometer“ zu beteiligen. Die gewonnenen Erkenntnisse beabsichtigt die RAK Berlin auf der Website und im Kammerton zu veröffentlichen.

Eine Teilnahme ist möglich auf der Internetplattform

www.anwaltforschung.de

Ein Zugangscode für die Teilnahme wird, anders als bei früheren Befragungen des Instituts, nicht benötigt. Auf der Internetplattform ist alternativ auch ein Ausdruck des Fragebogens als PDF und eine Teilnahme **per Telefax** an die Nummer **02202-1887555** möglich.

Kooperation mit dem DAI

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN - DAI

Auch 2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben wird die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen anbieten.

Das Seminar Das "beA - Pflicht und Kür" wird angeboten am 01.04.2019 und am 23.05.2019.

Die zweiteilige Verantaltung **"Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen"** wird mit Teil 1, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 02.04.2019 und mit Teil 2, Umsatzsteuer, am 09.04.2019 angeboten.
Die kostenfreie Veranstaltung **"Das Bermuda-Dreieck" - RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung** wird wieder am 15.05.2019 und am 20.11.2019 stattfinden.

Zu den Teilnahmebedingungen
Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN
Zum digitalen Fortbildungskalender für das 1. Halbjahr 2019 (Stand: 09.01.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin
Zur Veranstaltungsübersicht März bis Mai 2019 (Stand: 11.03.2019)

RAin Susanne Ott, Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Familienrecht, antwortet

Rechtsanwältin Susanne Ott

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Zum Fachbereich Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin war es der eine oder andere Umweg. Nach Studium und Referendariat bin ich aber ziemlich direkt zum Anwaltsberuf gelangt. Eine gewisse Freiheit in der Berufsausübung, die Unabhängigkeit, und die Möglichkeit, sich für andere in schwierigen Situationen einzusetzen, das bietet der Beruf, und das erscheint mir doch sehr attraktiv.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Es gibt einige Kolleginnen und Kollegen, die mir etliche Jahre Berufserfahrung voraus

haben, die mir in meinen Anfangsjahren zugewandt und hilfsbereit begegnet sind und mich mit ihrer Souveränität bis heute sehr beeindrucken. Und dann gibt es natürlich die Kolleginnen und Kollegen, die bei der Ausübung ihres Berufs ihr Leben und ihre Freiheit riskieren, sie verdienen unser aller Respekt und Bewunderung, wie ich finde.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Es hilft sicher, sich schnell einen Überblick verschaffen zu können und gerne strukturiert zu denken, aber mit verschiedenen Menschen zu tun haben, das sollte man aus meiner Sicht auch mögen.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Der Beruf hat so viele Facetten, da kann ich keine allgemeingültige Empfehlung geben. Außer vielleicht, dass es versuchen soll, wer sich dazu berufen fühlt.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin als unabhängiges Organ der Rechtspflege, das muss auch in Zukunft gelten. Und dasjenige Berufsrecht, das hier zur Absicherung und Gestaltung notwendig ist, halte ich für notwendig.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Die Arbeit eines Fachanwaltsausschusses, in meinem Fall für Familienrecht, spielt sich ja eher im Hintergrund ab. Ein Fachanwaltstitel begründet in der Regel ein besonderes Vertrauen bei Mandantinnen und Mandanten, die sich für ihre Anliegen eine möglichst hoch qualifizierte Bearbeitung wünschen, was wiederum die Schwerpunktbildung in der anwaltlichen Arbeit ermöglicht und die Konzentration auf ganz bestimmte Rechtsgebiete erlaubt. Ich sehe die Tätigkeit im Ausschuss daher als einen kleinen Beitrag zur Qualitätssicherung, den ich gerne zusammen mit den anderen Ausschussmitgliedern leiste.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Vor rund zehn Jahren wurde ich gefragt, ob ich mir eine Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss für Familienrecht vorstellen könne, und habe gleich zugestimmt und mich beworben. Das habe ich bis heute nicht bereut.

Was macht Sie wütend?

Dummheit und respektloses Verhalten, darüber muss man sich einfach aufregen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?
Das wäre wahrscheinlich ein Kriminalroman, im Mittelpunkt eine Rechtsanwaltskanzlei, in den Hauptrollen ein Mandant, dessen Widersacher, die unerschrockene Rechtsanwältin, die zusammen mit ihren engagierten Angestellten und kreativen Ideen einen spektakulären, menschlich anrührenden Fall löst, alles in lakonischem Tonfall beschrieben, der gleichwohl profundes Insiderwissen der Verfasserin erkennen lässt. Sie meinen, das gibt es schon, so oder so ähnlich? Bestimmt haben Sie recht.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Die Möglichkeiten schneller und unkomplizierter Kommunikation.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Ruth Bader Ginsburg würde ich gerne zu einer Verhandlung am Supreme Court begleiten, ihre Rolle dort könnte ich aber nicht übernehmen.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?
Wahrscheinlich ist es in vielen Bereichen immer noch so.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Man sagt, Disziplin und Geduld, was ich nicht immer schmeichelhaft finde.

Ihr größter Flop?
Ich könnte nur ein paar kleinere bieten…

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Den Kulturteil meiner Tageszeitung, der Rest folgt später oder bleibt nur flüchtig durchgeblättert.

Ihr liebstes Hobby?
Ein klassisches Hobby habe ich nicht. Ich lese Bücher, das darf auch gern mal ein Krimi sein, besuche die eine oder andere Ausstellung oder gehe ins Kino.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Manchmal denke ich, ich hätte mich vielleicht von Anfang an ausschließlich auf das

Familienrecht konzentrieren sollen. Aber eigentlich empfinde ich es doch als hilfreich, am Anfang auch in andere Gebiete zumindest einmal hineingeschmeckt zu haben.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Es war und ist eher die Erkenntnis, sich besser zurückzuhalten, wenn man sich nicht sicher ist.

Meldungen

Telefonische Erreichbarkeit des AG Cottbus für die Anwaltschaft

Der Direktor des Amtsgerichts Cottbus hat die RAK Berlin darauf hingewiesen, dass für dringende Mitteilungen aus der Anwaltschaft, z.B. bei Verspätungen im Hinblick auf Verhandlungstermine, die drei dem Amtsgericht zugehörigen Gerichtsgebäude über Anschlüsse in den Eingangsbereichen erreicht werden können:

Für das Gebäude am Gerichtsplatz: 0355 - 63 72 - 114
Für das Gebäude Thiemstraße 130: 0355 - 48542-1600
Für die Zweigstelle in Guben: 03561-408-110

Der Direktor des AG Cottbus weist darauf hin, dass dies nur für dringende Fälle der Anwaltschaft vorgesehen ist.

Exportieren von beA-Nachrichten / Automatisches Löschen von beA-Nachrichten ab 01.04.

Der Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA bietet regelmäßig sehr hilfreiche Informationen für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches. In der Ausgabe 9/2019 vom 07.03.2019 wird im beA-Newsletter darauf hingewiesen, dass das beA kein Nachrichtenarchiv ist, sondern ein Postfach, aus dem die Nachrichten regelmäßig exportiert werden sollten. Der Newsletter verlinkt auf die Anleitung, wie die Nachrichten exportiert werden.

Dies wird besonders wichtig ab dem 01.04.2019, wenn das automatische Löschen von Nachrichten aus dem beA-Postfächern beginnt. Nachrichten, die am 01.04.2019 älter als 90 Tage sind, werden an diesem Tag automatisch in den Papierkorb verschoben und 30 Tage später, also am 01.05.2019, endgültig gelöscht. Nachrichten, die sich zum Zeitpunkt des 01.04.2019 bereits seit mindestens 31 Tagen im Papierkorb befunden haben, werden an diesem Tag unwiederbringlich gelöscht. Informationen finden Sie hierzu im beA-Newsletter 11/2019 vom 21.03.2019 und im Kammerton 01/02-2019.

33 Jahren Haft und 148 Peitschenhiebe für Nasrin Sotoudeh

Die Auslober des Ludovic-Trarieux-Preises und amnesty international haben darauf hingewiesen, dass die bekannte iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh in zwei unfairen Gerichtsverfahren zu 38 Jahren Gefängnis und 148 Stockhieben verurteilt worden sei. Die gegen sie erhobenen Anklagen basierten lediglich auf ihrer friedlichen Menschenrechtsarbeit wie z. B. ihrem Engagement für Frauenrechte und ihrer Kritik an der Todesstrafe. Sie sei eine gewaltlose politische Gefangene. Nasrin Sotoudeh ist Trägerin des Ludovic-Trarieux-Preises 2018. Mit diesem Preis zeichnen verschiedene europäische Rechtsanwaltskammern, darunter die RAK Berlin, seit 1985 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, die sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit engagieren.

Die Auslober des Ludovic-Trarieux-Preises und amnesty international rufen dazu auf, sich dem Appell zur Freilassung von Nasrin Sotoudeh anzuschließen.

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Technische Betreuung:

xport communication GmbH
www.xport.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des

Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Di e veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich

auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Di e Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden

nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.